STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage 2026/0351

öffentlich

Prüfung eines kostenfreien Eintritts in die städtischen Bäder für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW – Antrag der SPD-Fraktion vom 15.06.2026

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Fachbereich Finanzen und Immobilien
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt
17.11.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

In der Sitzung des Ausschusses für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt am 29.09.2026 wurde der Antrag der SPD-Fraktion vom 15.06.2026 zur Einführung eines kostenfreien Eintritts in die städtischen Bäder für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW beraten (siehe Vorlage 2026/0288).

Der Antrag wurde dahingehend geändert, dass die Verwaltung beauftragt wurde, die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen eines kostenfreien Eintritts für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW mit Wohnsitz in Beckum zu prüfen. Dabei sollen insbesondere die voraussichtlichen jährlichen Einnahmeausfälle, die organisatorischen Voraussetzungen sowie die Erfahrungen vergleichbarer Kommunen berücksichtigt werden. Sofern die finanziellen Auswirkungen trotz der angespannten Haushaltslage als vertretbar bewertet werden, soll dem zuständigen Ausschuss ein Beschlussvorschlag über die Einführung des kostenfreien Eintritts zur Entscheidung vorgelegt werden.

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Ehrenamtskarte NRW beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den teilnehmenden Städten und Gemeinden. Sie ist eine persönliche, nicht übertragbare und landesweit gültige Anerkennung für überdurchschnittliches ehrenamtliches Engagement. Inhaberinnen und Inhaber können die vorgesehenen Vergünstigungen unabhängig von ihrem Wohnort in allen teilnehmenden Kommunen und den entsprechend gekennzeichneten Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Nach § 4 Absatz 2 der Vereinbarung zur Einführung der Ehrenamtskarte NRW gelten die von einer Kommune angebotenen Vergünstigungen für sämtliche Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW. Die Stadt Beckum beteiligt sich seit dem 01.09.2011 an dem Landesprogramm und stellt die Ehrenamtskarte auf Antrag an Einwohnerinnen und Einwohner aus, die die landesweit geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Eine Beschränkung des kostenfreien Eintritts im Rahmen der Ehrenamtskarte NRW auf Personen mit Wohnsitz in Beckum ist vor diesem Hintergrund mit den landesvertraglichen Regelungen nicht vereinbar.

Unabhängig davon wäre eine solche Vergünstigung auch am Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz zu messen. Die städtischen Bäder werden vollständig von der Stadt Beckum betrieben und stellen öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dar. Für ihre Nutzung werden Gebühren nach der Bädergebührensatzung der Stadt Beckum erhoben. Es handelt sich um freiwillige Benutzungsgebühren im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).

Unterschiedliche Gebührenbelastungen der Nutzerinnen und Nutzer bedürfen einer sachlichen Rechtfertigung. Zwar ist es Gemeinden nicht grundsätzlich verwehrt, Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber Auswärtigen zu bevorzugen. Der Wohnsitz allein stellt jedoch keinen ausreichenden Rechtfertigungsgrund dar. Als mögliche sachliche Gründe kommen insbesondere sozialpolitische Zielsetzungen oder Maßnahmen zur Verhaltenslenkung in Betracht.

Die vorgesehene Vergünstigung zielt darauf ab, ehrenamtlich Tätige mit Wohnsitz in Beckum gegenüber ehrenamtlich Tätigen aus anderen Kommunen zu bevorzugen. Ein darüberhinausgehender sachlicher Grund, der diese Differenzierung rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar. Eine vollständige Gebührenbefreiung allein aufgrund des Wohnsitzes in Beckum wäre daher nach der vorliegenden rechtlichen Bewertung mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz nicht vereinbar.

2 Bestehende Ermäßigungen nach der Bädergebührensatzung

Die Stadt Beckum berücksichtigt das ehrenamtliche Engagement bereits in der geltenden Bädergebührensatzung der Stadt Beckum in der jeweils geltenden Fassung.

Nach § 5 Absatz 1 Bädergebührensatzung zahlen Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW und/oder der Jugendleiter/in-Card (Juleica) für den Besuch der städtischen Bäder lediglich die ermäßigten Eintrittspreise, die unter anderem auch für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende gelten. Ehrenamtlich engagierte Personen werden damit hinsichtlich der Eintrittspreise Kindern gleichgestellt und profitieren bereits von einer deutlichen finanziellen Vergünstigung gegenüber dem regulären Erwachsenentarif.

Die geltenden Eintrittspreise verdeutlichen den Umfang dieser Ermäßigung:

Eintrittskarte	**Regulärer Preis**	**Ermäßigter Preis**	**Ersparnis**
Einzelkarte	4,00 Euro	2,50 Euro	1,50 Euro
Zehnerkarte	35,00 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro
Jahreskarte	185,00 Euro	105,00 Euro	80,00 Euro
Saisonkarte Freibäder	75,00 Euro	45,00 Euro	30,00 Euro
Saisonkarte Hallenbad	125,00 Euro	70,00 Euro	55,00 Euro

Die Gleichstellung mit dem „Kindertarif" führt beispielsweise bei einer Jahreskarte zu einer Ersparnis von 80,00 Euro und bei einer Zehnerkarte zu einer Ersparnis von 15,00 Euro gegenüber dem regulären Erwachsenentarif. Das ehrenamtliche Engagement wird somit bereits durch eine dauerhafte und für sämtliche Kartenarten geltende Gebührenermäßigung ausdrücklich anerkannt.

Darüber hinaus sieht die Bädergebührensatzung weitere Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Personengruppen vor. Hierzu zählt unter anderem eine Ermäßigung von 75 Prozent auf Zehner-, Saison- und Jahreskarten für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch. Die Gebührenregelungen berücksichtigen damit bereits unterschiedliche soziale und gesellschaftliche Belange.

3 Finanzielle Auswirkungen

Nach aktuellem Stand haben in Beckum 104 Personen die Ehrenamtskarte NRW und 37 Personen die Jubiläums-Ehrenamtskarte beantragt. Diese Zahlen erlauben jedoch nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die tatsächliche Zahl der Karteninhaberinnen und Karteninhaber mit Wohnsitz in Beckum. Die Beantragung ist bei allen teilnehmenden Kommunen in Nordrhein-Westfalen möglich. Ein kommunaler Datenaustausch über die ausgestellten Karten findet nicht statt. Deshalb können beispielsweise auch in Beckum wohnhafte Personen ihre Ehrenamtskarte in einer anderen Kommune beantragt haben.

Belastbare Angaben zu den jährlichen Einnahmeausfällen bei einer vollständigen Gebührenbefreiung liegen derzeit nicht vor. Das eingesetzte Kassensystem ermöglicht nach den bisherigen Erkenntnissen keine gesonderte Auswertung der Ermäßigungen, die ausschließlich auf die Ehrenamtskarte NRW entfallen. Hintergrund ist, dass Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW denselben ermäßigten Eintrittspreis zahlen wie Kinder und weitere anspruchsberechtigte Personengruppen. Im Kassensystem wird daher lediglich der jeweilige ermäßigte Tarif erfasst, nicht jedoch, aufgrund welcher Berechtigung die Ermäßigung gewährt wurde. Eine nachträgliche Unterscheidung der einzelnen Personengruppen und damit eine belastbare Ermittlung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Vergünstigung durch Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW ist auf dieser Datengrundlage nicht möglich. Zudem umfasst die bestehende Regelung auch Inhaberinnen und Inhaber der Juleica.

Für eine belastbare Berechnung wäre daher zunächst die tatsächliche Nutzung der Ermäßigung, die Zahl der entsprechenden Kartenkäufe und die hierauf entfallenden Einnahmen näher zu ermitteln. Darüber hinaus wäre zu berücksichtigen, dass ein kostenfreier Eintritt sowohl bisherige Badbesuche betreffen als auch zusätzliche Besuche auslösen könnte.

Die fehlende Datengrundlage schließt derzeit die Quantifizierung des zusätzlichen Einnahmeausfalls aus. Neben den entfallenden Eintrittseinnahmen wären gegebenenfalls Kosten für technische Anpassungen und zusätzlicher Verwaltungsaufwand einzubeziehen.

4 Organisatorische Auswirkungen

Die Einführung eines kostenfreien Eintritts würde eine Änderung der Bädergebührensatzung sowie gegebenenfalls Anpassungen des Kassensystems voraussetzen. Darüber hinaus müssten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigung und die entsprechenden Kontrollabläufe festgelegt werden.

5 Erfahrungen vergleichbarer Kommunen

Die Prüfung der Vergünstigungsregelungen in den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf zeigt unterschiedliche Modelle:

- Ahlen: Freier Eintritt im Parkbad und im Freibad. Die Bäder werden von der Bädergesellschaft Ahlen mbH betrieben.
- Drensteinfurt: Freier Eintritt im Erlbad für den Zeitraum von 2024 bis 2027.
- Ennigerloh: Freier Eintritt im Olympiabad und im Naturfreibad.
- Everswinkel: 20 Prozent Ermäßigung auf den Tageseintritt im Vitus-Bad jährlich vom 01.12 bis 24.12.
- Oelde: 25 Prozent Ermäßigung auf Eintrittskarten im Freibad Stromberg.
- Ostbevern: 5 Prozent Ermäßigung auf Wert- und Halbjahreskarten im Beverbad.
- Sassenberg: Nachlass von 5 Euro beim Erwerb einer Jahres- oder Familienkarte für das Freibad auf dem Sportgelände Brook.
- Sendenhorst: Ermäßigung von einem Drittel auf Einzelkarten sowie von 50 Prozent auf Zehner- und Fünfzigerkarten im städtischen Hallenbad.
- Telgte: Kontingent von 40 Freikarten je Freibadsaison für das Waldschwimmbad Klatenberg.
- Wadersloh: 10 Prozent Ermäßigung auf den Eintritt im gemeindlichen Lehrschwimmbecken.

Die Übersicht zeigt, dass die Vergünstigungen regional unterschiedlich ausgestaltet sind. Sie reichen von vollständigem Gebührenverzicht über prozentuale Nachlässe bis hin zu zeitlich begrenzten Vergünstigungen und begrenzten Freikartenkontingenten.

Belastbare Angaben zu den tatsächlichen Nutzungszahlen, den finanziellen Auswirkungen und den Erfahrungen der genannten Kommunen mit den jeweiligen Regelungen liegen der Verwaltung nicht vor. Eine abschließende Bewertung der praktischen Wirksamkeit und der Akzeptanz der Angebote ist daher nicht möglich. Zudem lassen sich die Erfahrungen nicht ohne Weiteres auf die Verhältnisse in Beckum übertragen, da sich insbesondere Betreiberstrukturen und konkrete Vergünstigungsmodelle unterscheiden.

6 Haushaltswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Bei der Prüfung einer zusätzlichen Vergünstigung sind neben dem Ziel der Förderung des ehrenamtlichen Engagements die finanziellen Rahmenbedingungen der Gesamtstadt und des Eigenbetriebs Energieversorgung und Bäder zu berücksichtigen.

Die städtischen Bäder verursachen laufende Aufwendungen, insbesondere für Personal, Energie, Instandhaltung und den Betrieb der Einrichtungen. Die Eintrittseinnahmen leisten einen Beitrag zur Finanzierung dieser Aufwendungen. Ein vollständiger Gebührenverzicht für eine zusätzliche Nutzergruppe würde die Einnahmen verringern. Der Umfang dieser Verringerung lässt sich derzeit nicht zuverlässig beziffern.

Die bereits bestehende Ermäßigung ist bei der Betrachtung des zusätzlichen Nutzens zu berücksichtigen. Eine vollständige Gebührenbefreiung würde nicht nur eine Anerkennung des Ehrenamtes ermöglichen, sondern auch die bestehende finanzielle Begünstigung erweitern.

Die haushaltswirtschaftliche Einordnung muss sowohl die unmittelbaren Einnahmeausfälle als auch den zusätzlichen Umsetzungsaufwand berücksichtigen. Eine belastbare Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen ist aufgrund der derzeit fehlenden Nutzungsdaten nur eingeschränkt möglich.

7 Zusammenfassung

Die rechtliche Prüfung ergibt, dass ein kostenfreier Eintritt im Rahmen der Ehrenamtskarte NRW nicht auf Inhaberinnen und Inhaber mit Wohnsitz in Beckum beschränkt werden kann. Die vorgesehene Differenzierung begegnet erheblichen Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz.

Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW erhalten nach der geltenden Bädergebührensatzung bereits eine Ermäßigung auf die Eintrittspreise. Eine vollständige Gebührenbefreiung würde diese bestehende Vergünstigung erweitern.

Die finanziellen Auswirkungen einer solchen Erweiterung lassen sich derzeit nicht belastbar beziffern. Eine Umsetzung würde zudem Änderungen der Bädergebührensatzung und technische sowie organisatorische Anpassungen voraussetzen. Die Erfahrungen anderer Kommunen zeigen unterschiedliche Vergünstigungsmodelle, erlauben mangels belastbarer Angaben zu Nutzung und finanziellen Auswirkungen jedoch keine verlässlichen Rückschlüsse auf die konkreten Auswirkungen in Beckum.

Bei der weiteren Betrachtung sind daher die rechtlichen Rahmenbedingungen, die bestehende Ermäßigung, die organisatorischen Voraussetzungen und die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der gesamtstädtischen Haushaltslage zu berücksichtigen.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion